

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ANDEREN ELEMENTARSCHÄDEN AN SAATMAIS „SAATMAIS UNIVERSAL“
(gültig ab 1. Jänner 2020)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Ende der Haftung
Artikel 4	Versicherungssumme
Artikel 5	Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 6	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Prämie
Artikel 8	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel, Überschwemmung, Verschlammung, Sturm, tierische Schädlinge, Frost, Verwehung, Dürre und Hitze an Saatmais entstehen. Für Schäden, welche durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung (z.B. nicht richtig gewählte Saattiefe, mangelnde Bodenbearbeitung oder unsachgemäße Pflege des Bestandes), Nichtbefolgung der Anbauanleitung des Auftraggebers, mangelhafte Entfahnung, zu tief durchgeführte maschinelle Entfahnung, Fremdbestäubung, Verspätung der Ernte und ähnliche Ereignisse entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Ebenso wird für Schäden, die ursächlich bodenbedingt oder auf starke Verunkrautung oder Einsaaten zurückzuführen sind, sowie für Ertragsausfälle durch Krankheiten vom Versicherer kein Ersatz geleistet.

1. Hagel: Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, soweit diese nicht in den „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Saatmais – Saatmais Universal“ abgeändert werden. Ist ein entschädigungspflichtiger Hagelschaden die Ursache für den Keimfähigkeitsverlust des Saatmaises, wird der Schaden ersetzt.

2. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an Saatmais, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

a) Ertragsverlust durch Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden, die zu einem Ertragsverlust führen. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung. Ist ein entschädigungspflichtiger Überschwemmungsschaden ohne Umbruch und Wiederanbau die Ursache für den

Keimfähigkeitsverlust des Saatmaises, so wird der Schaden ersetzt.

b) Wiederanbau nach Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Überschwemmung.

3. Verschlammung: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Verschlammung. Ein Verschlammungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.

4. Sturm: Ersetzt werden

a) Ertragsverluste, die durch Bruch, Knickungen, Entwurzelungen oder mangelnde Befruchtung entstehen. Ist ein entschädigungspflichtiger Sturmschaden die Ursache für den Keimfähigkeitsverlust des Saatmaises, so wird der Schaden ersetzt.

b) Schäden aufgrund von Entfahnungserschwerissen.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

5. Tierische Schädlinge: Ersetzt werden Fraßschäden an Jungpflanzen sowie Ertragsverluste durch mangelnde Befruchtung als Folge von Fraßschäden an den Narbenfäden der weiblichen Linie während des Makrostadiums „Blüte“ der männlichen Linie (BBCH 61 bis 69). Ist ein entschädigungspflichtiger Schaden durch tierische Schädlinge die Ursache für den Keimfähigkeitsverlust des Saatmaises, so wird der Schaden ersetzt. Nicht ersetzt werden Schäden durch Wildverbiss, ausgenommen Krähenfraß.

6. Frost: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, sowie Frostschäden vor der Ernte, die zu einem gänzlichen Keimfähigkeitsverlust des Ernteguts führen. Frost ist ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius.

7. Verwehung: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, die durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sind, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.

8. Hitze: Ersetzt werden Ertragsverluste aufgrund mangelnder Befruchtung verursacht durch Hitze während des Makrostadiums „Blüte“ (BBCH 61 bis 69) der männlichen Linie. Ist ein entschädigungspflichtiger Schaden durch Hitze die Ursache für den Keimfähigkeitsverlust des Saatmaises, so wird der Schaden ersetzt. Als Hitze gilt eine Tageshöchsttemperatur von mehr als 31° Celsius über eine Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

9. Dürre: Ersetzt werden Ertragsverluste, die durch mangelnden Niederschlag an Saatmais im Erstanbau in der Vegetationszeit entstehen. Die Vegetationszeit beginnt am 1. April und endet mit 31. August. Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Vegetationszeit die Niederschlagssumme um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet.

Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen

Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Katastralgemeindennummer zugeordnet.

Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der ZAMG, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die ZAMG während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

Ist ein entschädigungspflichtiger Dürreschaden die Ursache für den Keimfähigkeitsverlust des Saatmais, so wird der Schaden ersetzt.

Artikel 2 Versicherungsantrag

Der Antrag oder die Änderung des Hektarwertes müssen vor dem Anbau, spätestens jedoch bis 15. April, schriftlich beim Versicherer eingelangt sein. Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung sowie der Abschluss einer Versicherung gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“. Der VN stimmt einer Übermittlung der für die Schadenserhebung gemäß Artikel 5 benötigten Ertragsdaten durch den Auftraggeber an den Versicherer zu. Voraussetzung für die Annahme des Antrags durch den Versicherer ist in weiterer Folge die Zustimmung des Auftraggebers zur Übermittlung sämtlicher AMA-Feldstücksinformationen, der Normerträge der vermehrten Sorten und der tatsächlichen Ertragsdaten des VN für die laufende Versicherungsperiode an den Versicherer.

Artikel 3 Ende der Haftung

Frost: Die Haftung endet mit 26. Oktober der laufenden Versicherungsperiode.

Sturm: Die Haftung endet mit 15. November der laufenden Versicherungsperiode.

Entfahnungerschwernis: Die Haftung endet mit Beginn der Blüte der männlichen Linie in der laufenden Versicherungsperiode.

Artikel 4 Versicherungssumme

1. Die Entschädigungssätze für Wiederanbauschäden durch die Risiken Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und tierische Schädlinge sowie für Entfahnungerschwernis werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegeben.

2. Die Versicherungssumme für alle nicht in Ziffer 1 angeführten versicherbaren Risiken entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche. Im Falle von nicht versicherten Schäden gemäß Artikel 1 wird die Versicherungssumme vom Versicherer entsprechend reduziert.

Artikel 5 Entschädigung und Selbstbehalt

Ein Vertreter des Auftraggebers kann sich an der Schadenserhebung beteiligen. Bei Totalschäden durch versicherte Risiken werden die dadurch entfallenden Erntekosten von der Entschädigung abgezogen, sofern die Erntekosten vom VN zu tragen gewesen wären.

Bei fehlender Bekanntgabe der biologischen Wirtschaftsweise am Antrag trotz tatsächlich biologischer Wirtschaftsweise ist der Versicherer im Schadensfall bei Schäden durch tierische Schädlinge von der Verpflichtung zur Leistung frei. Für alle Schäden gemäß Artikel 5 Ziffer 1, 2, 4, 6 und 9 wird eine Gesamtschadensquote ermittelt.

Begriffsbestimmungen:

Normertrag: Der Normertrag pro Hektar einer Sorte wird vom Auftraggeber jährlich an den Versicherer bekannt gegeben und gilt für alle Schläge, auf denen diese Sorte in der laufenden Versicherungsperiode vermehrt wird. Für die Berechnung der Schadensquote wird im Falle von nicht versicherten Schäden gemäß Artikel 1 der Normertrag vom Versicherer entsprechend reduziert.

Tatsächlicher Ertrag: Der tatsächliche Ertrag ist jener Ertrag an aspirierter Ware pro Hektar, der laut Auftraggeber vom Versicherungsnehmer für eine Sorte in der laufenden Versicherungsperiode erreicht wurde.

1. Ertragsverluste durch Hagel: Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag dem Normertrag gegenübergestellt wird. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme aller Schläge mit der gleichen Sorte.

Ist bereits vor der Entfahnung erkennbar, dass der Schaden durch Hagel 65 % der Versicherungssumme übersteigt, so ist der betroffene Schlag umzuberechnen und gemäß Ziffer 5 zu entschädigen. Wird ein derartiger Schlag mit einem Schaden von mehr als 65 % der Versicherungssumme durch Hagel nicht umgebrochen, so wird die Schadensquote für diesen Schlag für die laufende Versicherungsperiode mit 65 % der Versicherungssumme nach oben begrenzt.

2. Ertragsverluste durch Überschwemmung und Ertragsverluste durch Bruch, Knickungen oder Entwurzelungen aufgrund eines Sturmereignisses: Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag dem Normertrag gegenübergestellt wird. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme aller Schläge mit der gleichen Sorte. Für die Berechnung der Entschädigung werden alle Schläge einer Sorte zusammengefasst. Es erfolgt keine Entschädigung von einzelnen Schlägen.

Ist bereits vor der Entfahnung erkennbar, dass der Schaden durch Überschwemmung oder Sturm 65 % der Versicherungssumme übersteigt, so ist der betroffene Schlag umzuberechnen und gemäß Ziffer 5 zu entschädigen. Wird ein derartiger Schlag mit einem Schaden von mehr als 65 % der Versicherungssumme durch Überschwemmung oder Sturm nicht umgebrochen, so wird die Schadensquote für diesen Schlag für die laufende Versicherungsperiode mit 65 % der Versicherungssumme nach oben begrenzt.

Befruchtungsschäden durch Sturm werden gemäß Ziffer 6 entschädigt.

3. Wiederanbau: Bei Schäden durch Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und tierische Schädlinge, die zu einem Umbruch eines Schlages oder Schlagteiles und zu einem ordnungsgemäßen Wiederanbau mit einer versicherten Folgekultur führen, werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der tatsächlichen Wiederanbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zu den vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Entschädigungssätzen. Erfolgt der Wiederanbau nicht mit der Kultur Saatmais, sondern mit einer anderen in einer „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ versicherten Kultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ ausbezahlt. In der „Saatmais Universal“ ist in diesem Fall für den betroffenen Schlag für die laufende Versicherungsperiode keine Versicherungsprämie zu bezahlen. Erfolgt der Wiederanbau mit einer nicht versicherten oder nur gegen Hagel versicherten Folgekultur, so wird die

Entschädigung im Rahmen der „Saatmais Universal“ ausbezahlt, wobei der VN für die laufende Versicherungsperiode die gesamte Versicherungsprämie des betroffenen Schlages ebenfalls in der „Saatmais Universal“ zu bezahlen hat. Bei Wiederanbauschäden kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

4. Pflanzenausfälle durch tierische Schädlinge: Ersetzt werden Schäden aufgrund von Fraßschäden durch tierische Schädlinge an den Pflanzen der weiblichen Linie. Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag dem Normertrag gegenübergestellt wird. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme aller Schläge mit der gleichen Sorte. Für die Berechnung der Entschädigung werden alle Schläge einer Sorte zusammengefasst. Es erfolgt keine Entschädigung von einzelnen Schlägen. Ist bereits vor der Entfahnung erkennbar, dass der Schaden durch tierische Schädlinge 65 % der Versicherungssumme übersteigt, so ist der betroffene Schlag umzuberechnen und gemäß Ziffer 5 zu entschädigen. Wird ein derartiger Schlag mit einem Schaden durch tierische Schädlinge von mehr als 65 % der Versicherungssumme nicht umgebrochen, so wird die Schadensquote für diesen Schlag für die laufende Versicherungsperiode mit 65 % der Versicherungssumme begrenzt.

5. Umbruch vor der Entfahnung: Wird ein Umbruch des Schlages oder Schlagteiles aufgrund von tierischen Schädlingen oder ungünstiger Witterungsbedingungen gemäß Artikel 1 unmittelbar vor der Entfahnung durchgeführt, werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten, maximal 65 % der Versicherungssumme, entschädigt, wenn ein Wiederanbau mit einer versicherbaren Folgekultur keinen wirtschaftlichen Ertrag mehr erwarten lässt. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteiles. Zum Zeitpunkt des Umbruches bereits eingetretene ersatzpflichtige Schäden werden in Abzug gebracht. Für Schäden, die bereits zu einem Zeitpunkt sichtbar gewesen sind, zu dem noch ein Wiederanbau einer Folgekultur wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Ertragsverluste durch mangelnde Befruchtung: Ersetzt werden Ertragsverluste durch mangelnde Befruchtung infolge von Hitze, Sturm und tierischen Schädlingen während der Blüte. Die Ermittlung der Schadensquote erfolgt, indem der tatsächliche Ertrag dem Normertrag gegenübergestellt wird. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme aller Schläge mit der gleichen Sorte. Für die Berechnung der Entschädigung werden alle Schläge einer Sorte zusammengefasst. Es erfolgt keine Entschädigung von einzelnen Schlägen.

7. Entfahnerschwernis: Eine Entschädigung für das Risiko entfahnerschwernis wird dann ausbezahlt, wenn mindestens 10 % der weiblichen Linien durch Sturm umgebrochen sind oder wenn mindestens 10 % der männlichen und weiblichen Linien derart vermischt sind, dass eine maschinelle Entfahnung nicht mehr möglich ist und eine händische Entfahnung nur mit großem Mehraufwand (Prüfung jeder einzelnen Pflanze) durchführbar ist. Ist dagegen eine maschinelle Entfahnung der weiblichen Linien trotz eines Sturmschadens möglich, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn mehr als 20 % aller Pflanzen der weiblichen Linien nach der maschinellen Entfahnung händisch zu entfahnen sind. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Bestand aufgrund einer unzureichend durchgeführten Entfahnung nicht als Saatmais anerkannt wird, auch wenn im Vorfeld Sturmschäden am betroffenen Schlag eingetreten sind.

8. Keimfähigkeitsverluste: Wird das Erntegut eines Schlages im Labor des Auftraggebers für nicht ausreichend keimfähig befunden und somit als Saatgut aberkannt und ist in derselben Versicherungsperiode ein ersatzpflichtiger Schaden, ausgenommen Wiederanbau und Entfahnerschwernis eingetreten, so wird die Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt, Erlösen aus dem Verkauf des Erntegutes und

bereits abgerechneter Entschädigungen ausbezahlt. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteiles. Die Verwertung der für Saatgut zwecke unbrauchbar gewordenen Ware kann vom Versicherer stichprobenartig überprüft werden.

Frost: Erfolgt ein Kälteeinbruch vor der Ernte bis spätestens 26. Oktober der laufenden Versicherungsperiode und entspricht die Keimfähigkeit aufgrund dieses Ereignisses nicht mehr den Anforderungen der Saatgut Anerkennung, so wird der Schaden entschädigt. Basis für die Entschädigung ist jene Erntemenge, die mit Ausnahme der Keimfähigkeit alle übrigen Anforderungen der Saatgut Anerkennung erfüllt. Schläge, auf denen der Anbau der weiblichen Linie erst nach dem 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen wurde, sind gegen das Risiko von Kälteeinbrüchen vor der Ernte nicht in Deckung.

9. Ertragsverluste durch Dürre: Nach Eingang der Schadensmeldung wird festgestellt, ob in der laufenden Vegetationsperiode mangelnder Niederschlag gemäß Artikel 1 Ziffer 8 aufgetreten ist. Ist dies der Fall erfolgt die Ermittlung der Schadensquote, indem der tatsächliche Ertrag dem Normertrag gegenübergestellt wird. Der Selbstbehalt beträgt 20 % der Versicherungssumme aller Schläge mit der gleichen Sorte. Für die Berechnung der Entschädigung werden alle Schläge einer Sorte zusammengefasst. Es erfolgt keine Entschädigung von einzelnen Schlägen.

Ist bereits vor der Entfahnung erkennbar, dass der Schaden durch Dürre 65 % der Versicherungssumme übersteigt, so ist der betroffene Schlag umzuberechnen und gemäß Ziffer 5 zu entschädigen. Wird ein derartiger Schlag mit einem Schaden von mehr als 65 % der Versicherungssumme durch Dürre nicht umgebrochen, so wird die Schadensquote für diesen Schlag für die laufende Versicherungsperiode mit 65 % der Versicherungssumme nach oben begrenzt. Bei dürreversicherten Kulturen, die im Zweitanbau produziert werden, erfolgt nur dann eine Entschädigung, wenn die gleiche Kultur in unmittelbarer Umgebung zum betroffenen Schlag auch im Erstanbau entschädigungspflichtig ist.

Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Befruchtungsschäden durch Hitze und tierische Schädlinge: Der VN hat einen Schadensfall sofort nach Sichtbarwerden des Schadens schriftlich dem Versicherer anzuzeigen.

2. Befruchtungsschäden durch Sturm und Kälteeinbrüche vor der Ernte, die zum Verlust der für die Saatgut Anerkennung notwendigen Keimfähigkeit führen können, sind binnen 24 Stunden nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich dem Versicherer anzuzeigen. In weiterer Folge sind alle für die Durchführung der Schadenserhebung benötigten Untersuchungsergebnisse des Labors des Auftraggebers bis spätestens 30. November der laufenden Versicherungsperiode dem Versicherer schriftlich vorzulegen.

3. Der VN hat alle nicht in Ziffer 1 oder 2 angeführten versicherten Schadensfälle binnen 4 Tagen schriftlich beim Versicherer anzuzeigen. Dürreschäden sind vom VN spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Eine Bodenbearbeitung und der Wiederanbau einer Folgekultur dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers erfolgen.

Artikel 7 Prämie

Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Der Tarifsatz richtet sich nach der örtlichen Gefahr und der Wirtschaftsweise (biologisch oder konventionell). Umstellungsbetriebe gelten als biologische Betriebe.

Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“. Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Risiken (Überschwemmung, Verschlammung, Sturm, tierische Schädlinge, Frost, Verwehung, Hitze und Dürre) werden separat berechnet.

Artikel 8

Anwendung der

„Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Saatmais – Saatmais Universal“ geändert werden.